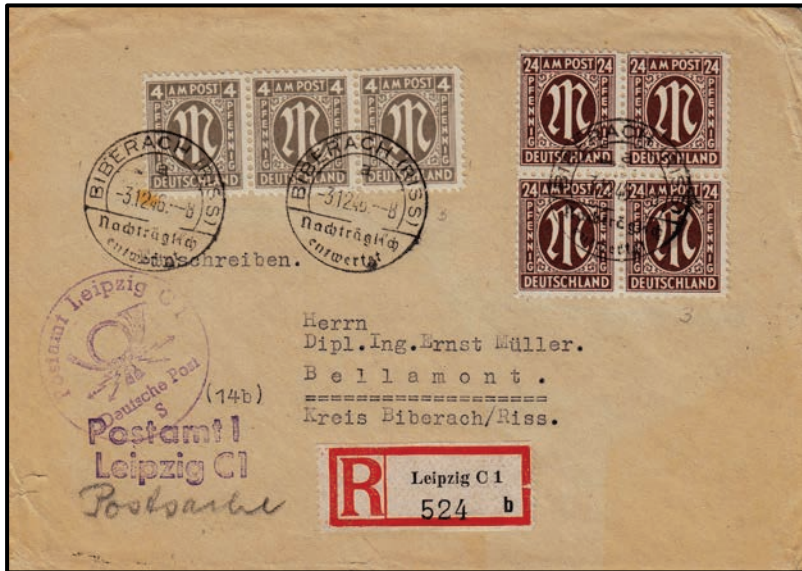


Wir lösen Rätsel: der schwierige Beleg

Nachträgliche Entwertung außerhalb der Kurszeit

Karl-Rudolf Winkler

In dieser Rubrik sollen Belege erklärt werden, bei denen nicht auf den ersten Blick zu erkennen ist, was da postalisch passiert ist. Heute geht es um einen Einschreiben-Fernbrief aus Leipzig, dessen AM-Post-Frankatur am 3.12.1946 in Biberach (Riss) nachträglich entertet wurde:



Vorderseite des Briefes: links als Absender Postamt 1 Leipzig C 1 und handschriftlich „Postsache“, darüber das Dienstsiegel- Der Standard-Rzettel von Leipzig C 1 sichert die Behandlung als Einschreiben. Was als erstes irritiert, ist die Verwendung von AM-Post-Marken (18 B und 27 B) auf einem amtlichen schreiben der sächsischen Post. Dort waren die Marken nie am Schalter und zur fraglichen Zeit keinesfalls zur Freimachung

zugelassen. Der sehr ordentlich maschinenschriftlich adressierte Umschlag dürfte demnach vom Empfänger als Rückantwortumschlag vorausfrankiert gewesen sein, wobei er sich im Klaren war, dass die Rücksendung als das verlangte Einschreiben mehr als 20 g wiegen würde, so dass das Porto 108 Pfennig betragen würde. Während bei den Marken zu 4 Pfennig sofort auffällt, dass der Abschlag darauf nachträglich



angebracht wurde, ist das beim Viererblock nicht sofort erkennbar; er trägt aber denselben Stempelabschlag. Aber das Datum des 3.12.1946 geht nun eigentlich gar nicht und liegt rund 5 Wochen nach Ablauf der Gültigkeit der Marken. Was bei all dem aber nicht vergessen werden darf, ist die Tatsache, dass ein Abfertigungsstempel aus Dresden ebenso fehlt wie eine Anordnung von Nachgebühr. Hier hilft nur ein Blick in die Postvorschriften weiter: Da die Post in Leipzig die Sendung nachträglich und handschriftlich als „Postsache“ qualifizierte, müssen wir uns kurz den Portobestimmungen für Postsachen zuwenden. Sie stehen nicht in der Postordnung und ihrem Tarifgefüge, sondern in einer separat erlassenen Anordnung im Gesetz über die Aufhebung der Gebührenfreiheiten im Post- und Telegraphenverkehr vom 29.4.1920 (RGBl. S. 678), d.h. genauer in den zu § 1 des Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen heißt es

1. Unter »Postsache« sind abzusenden:

- a) alle an Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden (in Postreframeangelegenheiten auch an die deutsche Reichspostreframe G. m. b. H. und ihre Niederlassungen) gerichteten Sendungen,
- b) Schreiben an Privatpersonen, die nicht überwiegend den eigenen Belangen des Empfängers dienen, ferner Antworten auf Beschäftigungsgesuche.

Mit der Einstufung als Postsache ist also festgestellt, dass der Brief nicht den überwiegend eigenen belangen des Empfängers diene. Dann musste

die Sendung nicht freigemacht werden, weil es der Post sozusagen widerstrebe, sich selbst zu bezahlen. Waren für eine Rückantwort aber Freimarken beigelegt - oder wie hier bereits auf einem Rückumschlag aufgeklebt, so waren sie zu verwenden:

3. Sind einer Eingabe u.ä. Postwertzeichen für die Antwort beigelegt, so sind sie zur Freimachung zu benutzen. Reichen sie hierzu nicht aus, so sind sie in den Fällen zu 1b) zu entwerten; die Antwort wird dann unter »Postfache« abgesandt. In den Fällen zu 2 werden sie der Antwort beigelegt; diese wird nicht

Nun stand allerdings der Verwendung und der Entwertung entgegen, dass die Marken nicht frankaturgültig waren. Nach § 11 Abs. 2 PostO waren ungültige Marken „mit Blaustift zu umrahmen, aber nicht zu stempeln“. So erklärt sich zumindest, warum die Marken keinen Tagesstempel tragen. Sie sind aber auch nicht blau eingerahmt, was vermutlich allein darauf zurückzuführen ist, dass die Sendung portofrei war und es deshalb auf die Marken nicht ankam und auch Nachgebühren nicht anfielen. Andererseits hätte der Tagesstempel aber zur Dokumentation der Behandlung als Einschreiben nach Ort, Datum und Uhrzeit abgeschlagen werden müssen. Dass der Brief tatsächlich auch als Einschreiben gelaufen ist, belegt ein Blick auf die Rückseite, wo man einen Ankunftsstempel von Biberach vorfindet. Dieser weist allerdings das Datum des 6.6.1946 auf, lange vor der nachträglichen Abstempelung auf den Marken.

Sie hätten eigentlich direkt beim Eingang entwertet werden können, wenn man nicht argumentiert, dass dafür bei einer gebührenfreien Sendung kein Anlass bestand. Da aber auch bei Überfrankaturen die für die tarifgenaue Freimachung nicht benötigten Freimarken zu entwerten waren, hätte das hier ebenfalls gegolten. Dass der Empfänger - oder wer auch immer - die in der amerikanischen Zone nicht am Schalter erhältlichen Marken nachträglich hat entwerten lassen, gehört folglich in die Rubrik der „Gefälligkeitsentwertung“ und in dieser Form vermutlich ins Kuriositätenkabinett.

